



Gewerbeordnung

**Informationsunterlage zum
Rückmeldeverfahren**

Die Idee des Rückmeldeverfahrens

Umsetzungsvorschlag Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegung

20.10.2023

UAG Rückmeldeverfahren des Expertengremiums XGewerbeordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Management Summary	1
2 Ausgangssituation und Zielsetzung	2
3 Rahmenbedingungen	3
3.1 Gegenstand des Rückmeldeverfahrens	3
3.2 Berücksichtigung RegMoG / IDNrG und UBRRegG	4
4 Vorschlag eines künftigen Ablaufs bei Betriebsverlegung	4
4.1 Bisheriger Ablauf	4
4.2 Vorgeschlagener künftiger Ablauf	6
5 Annahmen zu Fallzahlen und Nutzen	11
6 Zeitliche Umsetzbarkeit aus Sicht der Technik	11
7 Handlungsbedarfe zur Umsetzung des Rückmeldeverfahrens	12
7.1 Schaffung der rechtlichen Grundlagen	12
7.2 Anpassung der amtlichen Formulare	12
7.3 Vorgaben und Hilfestellungen für den Vollzug	12
7.4 Anpassung des Standards XGewerbeordnung	12
7.5 Klärung der Zuständigkeit für die Durchführung des Rückmeldeverfahrens	12
8 Weiteres Optimierungspotential	13
8.1 Identitätsmanagement - IdNr und beWiNr	13
8.2 Harmonisierung der Gebührenerhebung	13
8.3 Wegfall der separaten Abmeldebescheinigung	14

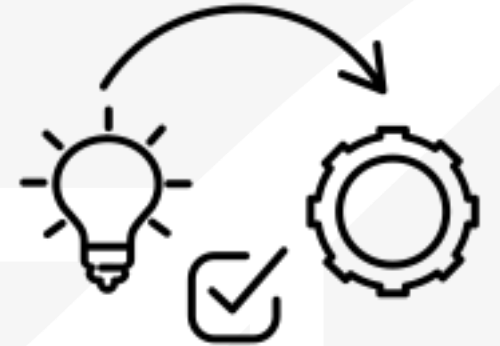
1 Management Summary

Bis zum 1.11.2023 werden in den Gewerbeämtern die Voraussetzungen für den bundesweit einheitlichen Dateneingang über OSCI-Transport und DVDV geschaffen. Die beiden ersten Anwendungsfälle, die auf dieser Grundlage umgesetzt werden, sind die gegenseitige Unterrichtung bei Betriebsverlegung und die Übermittlung von fallbezogenen Freitextnachrichten. Das Expertengremium XGewerbeordnung hatte angeregt, darauf aufbauend einen weiteren Digitalisierungsschritt zu gehen und bei Betriebsverlegungen außerhalb der eigenen Gemeinde künftig nur noch einen Behördenkontakt des Gewerbetreibenden vorzusehen und die bisherige separate Abmeldung bei der früheren Gemeinde durch einen elektronischen Datenaustausch zwischen den Behörden zu ersetzen. Der BLA Gewerbeamt hatte in seiner 130. Tagung daraufhin das Expertengremium XGewerbeordnung gebeten, ihm einen konkreten Umsetzungs-

Umsetzungsvorschlag Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegung

- Gewerbetreibende zeigen die vollständige Verlegung des Betriebs nur noch bei der neu zuständigen Behörde an
- Diese Gewerbebeanmeldung gilt zugleich als Abmeldung und wird elektronisch mithilfe der Rückmeldenachricht von der neu zuständigen an die bisher zuständige Behörde übermittelt
- Die bisher zuständige Behörde führt die Abmeldung auf der Grundlage der Daten im Gewerbeverzeichnis durch und übermittelt diese an die empfangsberechtigten Stellen gem. § 14 Abs. 8 GewO

Von der Idee zur Einführung



1. Quartal 2022

Arbeitsgruppe (BLA, Vollzug, Fachverfahren, Empfangsstellen) erarbeitet Erarbeitung *Umsetzungsvorschlag Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegung*



Mai – Oktober 2023

Fortschreibung *Umsetzungsvorschlag Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegung*



23. Oktober 2024 und 13. Dezember 2024

Änderungen der Gewerbeordnung und der Gewerbeanzeigenverordnung im Rahmen des Vierten Bürokratienteilungsgesetzes bzw. der Bürokratienteilungsverordnung verkündet



1. / 2. Quartal 2025

Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung



1. November 2025
Produktivsetzung Rückmeldeverfahren

April 2022

Vorstellung Entwurf *Umsetzungsvorschlag Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegung* im BLA „Gewerberecht“



14. November 2023

BLA „Gewerberecht“ beschließt Einführung des Rückmeldeverfahrens bei Betriebsverlegung



September 2024 – 1. Februar 2025

Abstimmung Kapitel zum Rückmeldeverfahren;
Veröffentlichung der Spezifikation XGewerbeordnung 1.5



Betriebsverlegung im Rückmeldeverfahren – rechtliche Grundlagen

Änderung der **Gewerbeordnung (GewO)** - Regelung in Artikel 36 Nummer 1 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323), Wirksamkeit: **1. November 2025**

Neu § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO

„Erfolgt die Aufgabe des Betriebes im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebezirk, ist dies ausschließlich gegenüber der für die Gewerbeanmeldung nach Satz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen; diese übermittelt die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich an die für die Gewerbeabmeldung nach Satz 2 Nummer 3 zuständige Behörde; Absatz 8 bleibt unberührt.“



Betriebsverlegung im Rückmeldeverfahren – rechtliche Grundlagen

Änderung der **Gewerbeordnung (GewO)** - Regelung in Artikel 10 Nummer 1 der Bürokratieentlastungsverordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 411), Wirksamkeit: **1. November 2025**



Anpassung § 1 Satz 1 Nummer 3 GewAnzV

„in den Fällen der Aufgabe des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 **und in den Fällen der Aufgabe des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1.**“

Neu § 3 Absatz 2a GewAnzV

„Die Anzeige der Aufgabe des Betriebes im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebezirk nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung gilt zugleich als Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte. In diesen Fällen erhebt die für die Abmeldung zuständige Behörde die Daten des Vordrucks der Anlage 3 mithilfe der Daten, die ihr von der für die Anmeldung zuständigen Behörde auf der Grundlage des Vordrucks der Anlage 1 nach § 14 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung übermittelt werden. Auf die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung findet Absatz 4 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung der für die Gewerbeanmeldung zuständigen Behörde zur Übermittlung der mittels des Vordrucks der Anlage 1 erhobenen Daten aus der Gewerbeanzeige bleibt unberührt.“

Betriebsverlegung im Rückmeldeverfahren – rechtliche Grundlagen

Änderung der **Gewerbeordnung (GewO)** - Regelung in Artikel 10 Nummer 1 der Bürokratieentlastungsverordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 411), Wirksamkeit: **1. November 2025**



Anpassung Anlage 1 zu **§ 1 Satz 1 Nummer 1 GewAnzV**

Ergänzung **Hinweis**: „ Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurechts. **Im Fall der Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk ist die Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte in dieser Anzeige enthalten.**“

Grund der Neuerrichtung geändert (**Feld 25**): „Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk“

Anpassung Anlage 3 zu **§ 1 Satz 1 Nummer 3 GewAnzV**

Änderung **Feld 17** „**Von der zuständigen Behörde auszufüllen:** Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist“

Grund der Aufgabe geändert (**Feld 25**): „Verlegung in einen anderen Meldebezirk“ aufgehoben

Betriebsverlegung im Rückmeldeverfahren – rechtliche Grundlagen

Überarbeitung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)**

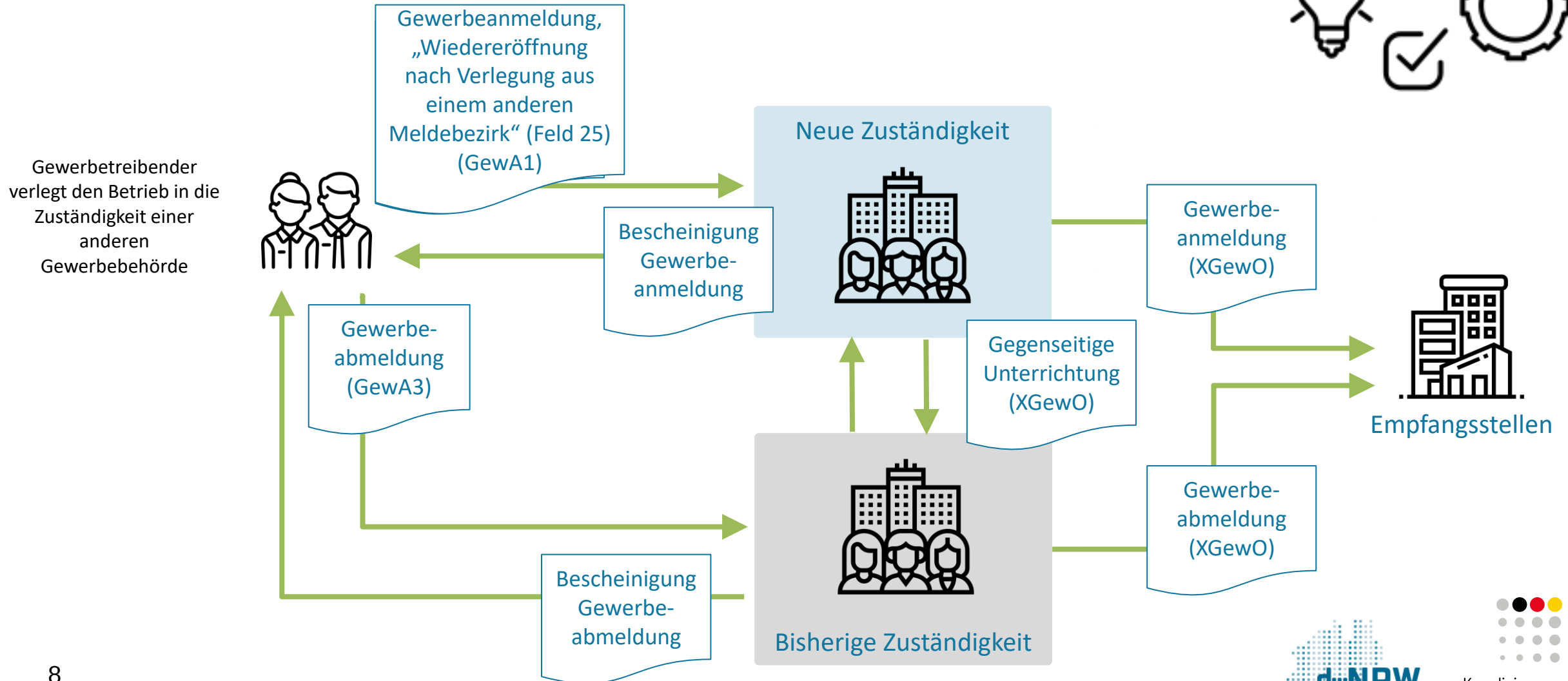
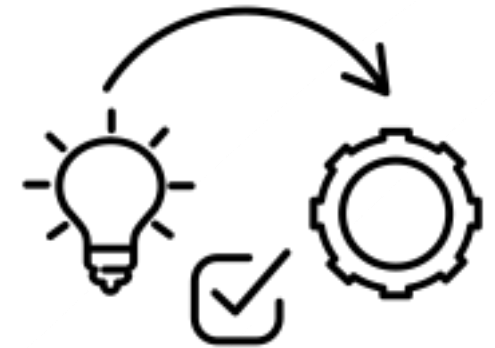
Nr. 3.6 Rückmeldeverfahren ersetzt Nr. 3.6 Gegenseitige Unterrichtung

Vgl. aktualisierter Musterentwurf vom 18. Juli 2025

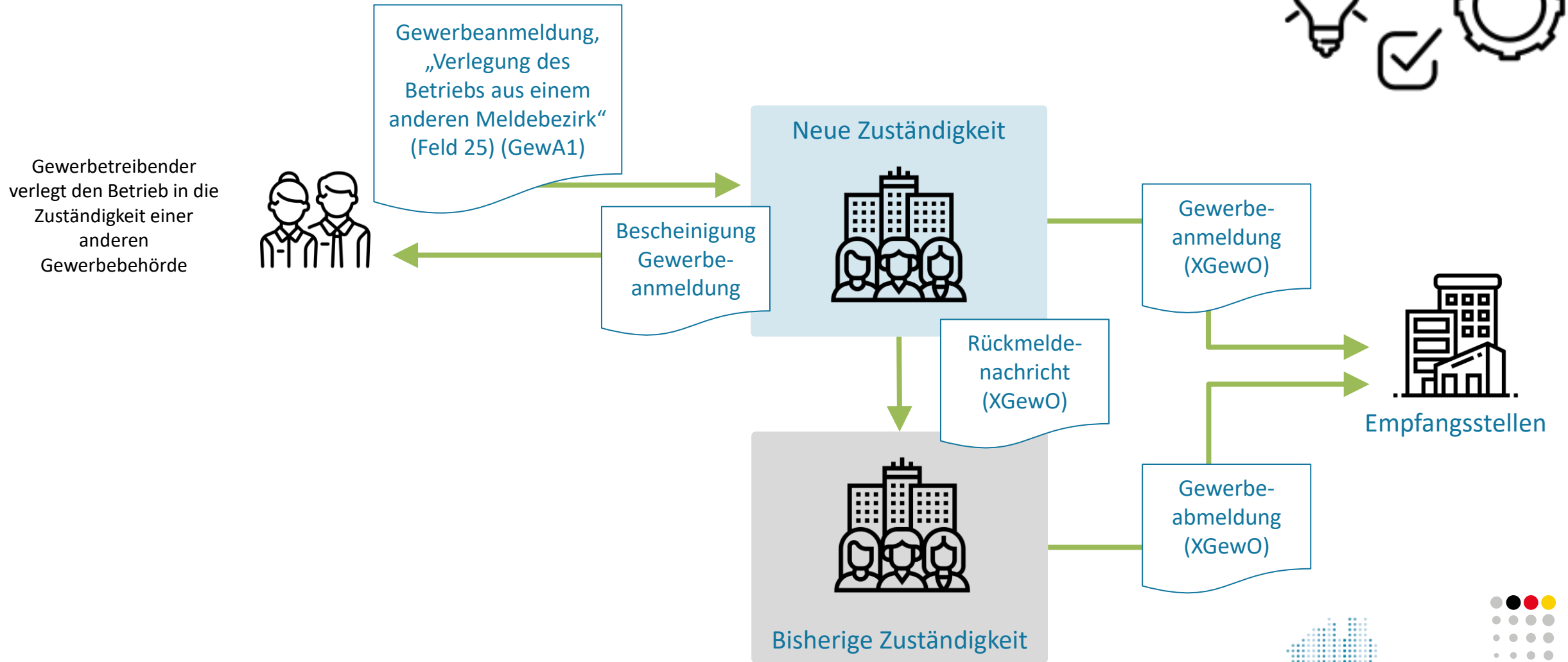
[Der Link führt zum Herunterladen eines PDF-Dokuments aus dem Webangebot \[www.xgewerbeordnung.de\]\(http://www.xgewerbeordnung.de\)](http://www.xgewerbeordnung.de)



Betriebsverlegung im bisherigen Verfahren

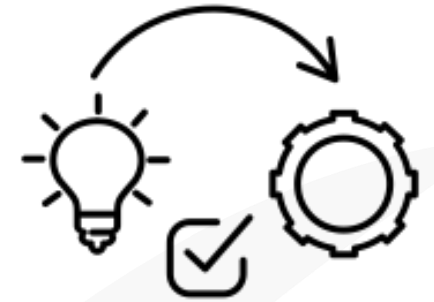


Betriebsverlegung im Rückmeldeverfahren



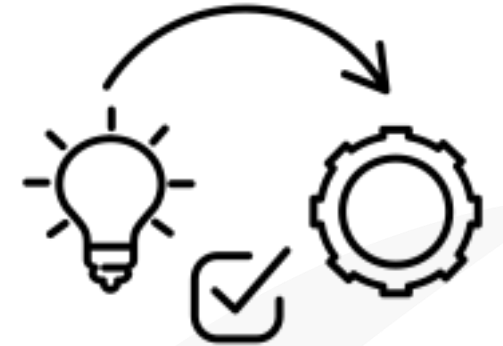
Rückmeldeverfahren – Wichtige Fragen und Antworten

- Wann findet das Rückmeldeverfahren Anwendung? Was heißt „vollständige Verlegung des Betriebs“?
 - Das Gewerbe muss im bisherigen Meldebezirk vollständig aufgegeben werden.
 - An der neuen Betriebsstätte kann auch ein völlig neues Gewerbe begonnen werden oder nur ein Teil des Gewerbes fortgeführt werden.
- Auf welchem Weg werden Fragen zum Gewerbebetrieb geklärt, die sich aus der weitergeleiteten Anmeldung ergeben?
 - Die Klärung erfolgt nach Möglichkeit direkt mit dem Gewerbetreibenden. Die aktuellen Kontaktangaben können der weitergeleiteten Anmeldung entnommen werden.
 - Fragen zwischen den beteiligten Gewerbebehörden werden über die Freitextnachrichten geklärt.
 - Eine Bestätigung der Gewerbeabmeldung gegenüber der neu zuständigen Stelle erfolgt nicht.



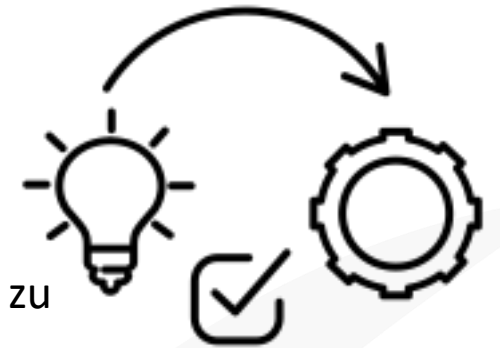
Rückmeldeverfahren – Wichtige Fragen und Antworten

- Erhält der Gewerbetreibende eine Bescheinigung seiner Abmeldung?
 - Die bisher zuständige Gewerbebehörde bescheinigt dem Gewerbetreibenden die Gewerbeabmeldung nur auf dessen explizite Anforderung.
- Wie wird die Abmeldung für die Weiterleitung an die Empfangsstellen erstellt?
 - Die Gewerbeabmeldung wird den empfangsberechtigten Stellen ohne Verzug übermittelt. Die Gewerbeabmeldung wird auf Basis der Daten im gemeindlichen Gewerbeverzeichnis erstellt und um Angaben aus der weitergeleiteten Gewerbeabmeldung (Angaben zur neuen Betriebsstätte – „künftige Betriebsstätte“ und Tag VOR dem Datum der Tätigkeitsaufnahme – „Datum der Betriebsaufgabe“) ergänzt.



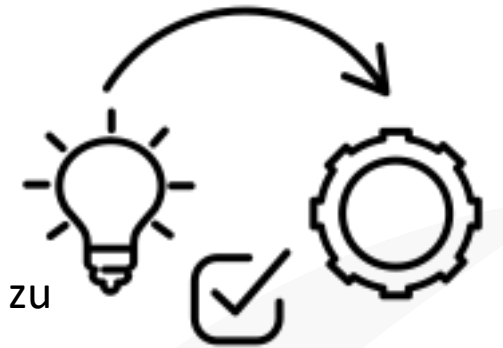
Rückmeldeverfahren – Wichtige Fragen und Antworten

- Wie ist zu verfahren, wenn sich bei der Verarbeitung der Rückmeldenachricht Abweichungen zu den im gemeindlichen Gewerbeverzeichnis der bisher zuständigen Stelle gespeicherten Daten herausstellen?
 - Infolge einer Betriebsverlegung können sich Daten zum Gewerbebetrieb verändern, welche für den Zeitraum des Gewerbebetriebs an der bisherigen Betriebsstätte nicht galten und daher nicht aktualisiert werden dürfen.
 - Die Klärung, ob eine Aktualisierung der Daten im gemeindlichen Gewerbeverzeichnis der bisher zuständigen Stelle erforderlich ist, kann aufwändig sein und damit die Weiterleitung der Gewerbeabmeldung verzögern. Die Weiterleitung der Gewerbeabmeldung ist prioritär zu behandeln und sollte auch bei Abweichungen auf Basis der Daten im gemeindlichen Gewerbeverzeichnis erfolgen.



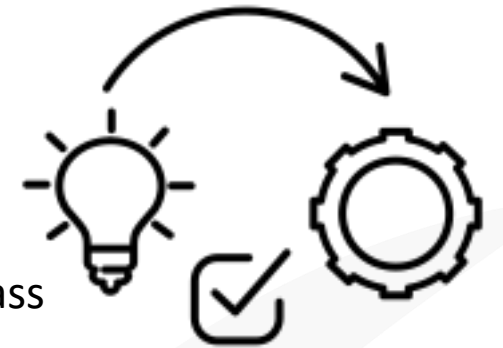
Rückmeldeverfahren – Wichtige Fragen und Antworten

- Wie ist zu verfahren, wenn sich bei der Verarbeitung der Rückmeldenachricht Abweichungen zu den im gemeindlichen Gewerbeverzeichnis der bisher zuständigen Stelle gespeicherten Daten herausstellen?
 - Falls Daten im gemeindlichen Gewerbeverzeichnis aktualisiert werden müssen und die Aktualisierung VOR der Weiterleitung der Gewerbeabmeldung erfolgt, sind die Empfangsstellen VOR der Weiterleitung der Gewerbeabmeldung mit einer Nachricht über die Datenaktualisierung zu informieren. Damit wird die Zuordenbarkeit der Gewerbeabmeldung ermöglicht.
 - Die Adressdaten des Betriebes sind immer unverändert in der Abmeldung an die Empfangsstellen zu übermitteln – auch falls festgestellt wird, dass ein Umzug innerhalb des Meldebezirks nicht angezeigt wurde und damit die Adressdaten nicht aktuell sind.



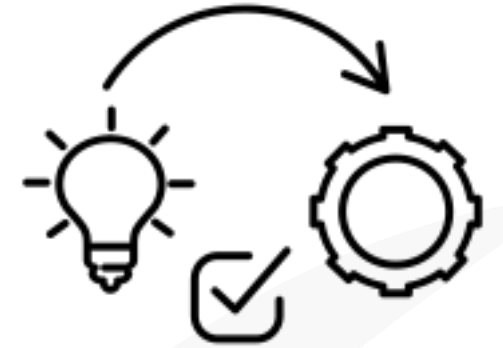
Rückmeldeverfahren – Wichtige Fragen und Antworten

- Wie ist zu verfahren, wenn sich bei der Verarbeitung der Rückmeldenachricht herausstellt, dass der Betrieb im bisherigen Zuständigkeitsbezirk nicht angemeldet wurde?
 - In diesem Fall kann KEINE Gewerbeabmeldung an die Empfangsstellen übermittelt werden. Die unterlassene Gewerbeanmeldung wird NICHT nachgeholt. Die zuständige Behörde kann aufgrund der unterlassenen Gewerbeanmeldung die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens entscheiden.



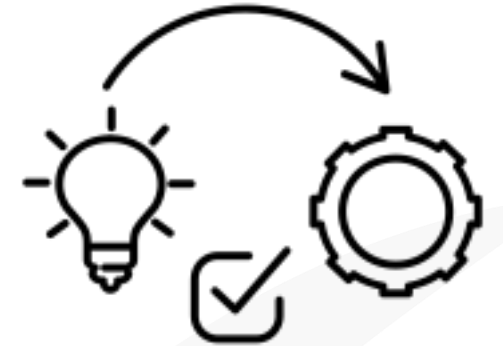
Rückmeldeverfahren – Wichtige Fragen und Antworten

- Wie ist zu verfahren, wenn nicht zu allen gewerbeanzeigepflichtigen geschäftsführenden Gesellschaftern einer Personengesellschaften Rückmeldenachrichten bei der bisher zuständigen Stelle eintreffen?
 - Die eintreffenden Rückmeldenachrichten sind ohne Verzug zu verarbeiten und die Abmeldung an die Empfangsstellen zu übermitteln. Anschließend klärt die bisher zuständige Stelle den Status der Gesellschafter, zu denen keine Gewerbeanmeldung weitergeleitet wurde. Sofern diese infolge der Verlegung nicht mehr Gesellschafter sind, ist das Gewerbe als „vollständige Betriebsaufgabe“ abzumelden.



Rückmeldeverfahren – Wichtige Fragen und Antworten

- Ihre Frage wurde noch nicht beantwortet?
 - Die Liste der Fragen und Antworten wird fortlaufend erweitert und steht im Webangebot www.xgewerbeordnung.de zur Verfügung: [Informationsseite zum Rückmeldeverfahren](#)
 - Fragen zum Vollzug des Rückmeldeverfahrens richten Sie bitte an Ihre zuständige Fachaufsicht.
 - Technische Fragen richten Sie bitte an kontakt@xgewerbeordnung.de
- Sie möchten, dass Ihre Frage in der Liste der Fragen und Antworten veröffentlicht wird?
 - Fragen und Antworten zu Fragen des Vollzugs, welche auf www.xgewerbeordnung.de veröffentlicht werden sollen, sind von den Gewerberechtsreferentinnen und -referenten der Länder an kontakt@xgewerbeordnung.de zu übermitteln. Bitte Sie Ihre zuständige Fachaufsicht nach Klärung Ihrer Frage, die Schritte zur Veröffentlichung zu übernehmen.



Weitere Informationen und Ansprechpartner

Internetpräsenz: www.xgewerbeordnung.de

E-Mail: kontakt@xgewerbeordnung.de



d-NRW
Anstalt öffentlichen Rechts

Frau Laura Dörlemann
Herr Erdinç Özkavak



Koordinierungsstelle für IT-Standards
(KoSIT)

Herr Kevin Leonard Schneider
Herr Dr. Fabian Büttner

